

Besoldungstabelle

2018 für Beamtinnen
und Beamte in NRW



gültig ab 01.01.2018



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der DGB NRW hat noch mit der rot-grünen Landesregierung vereinbart, dass für 2018 das Tarifiergebnis für die Beschäftigten der Länder 1:1 auch für die Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen in Nordrhein-Westfalen sowie für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger übernommen wird. Damit steigen zum 1. Januar 2018 die Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2,35 Prozent. Für Anwärtinnen und Anwärter und erstmals auch für Rechtsreferendarinnen und -referendare gibt es ab 1. Januar 2018 eine Erhöhung um 35 Euro monatlich.



Diese Verbesserung der Bezüge ist nicht vom Himmel gefallen. Gemeinsam mit unseren im DGB organisierten Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben wir im Rahmen von Verhandlungen mit den öffentlichen Arbeitgebern und der Landesregierung in NRW für eine bessere Bezahlung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst gestritten. Zusätzlich haben Kolleginnen und Kollegen unserer Mitgliedsgewerkschaften mit Aktionen und Kundgebungen während der Tarif- und Besoldungsrunde 2017/2018 für die Beschäftigten der Länder und die Beamtinnen und Beamten in NRW den Druck auf die öffentlichen Arbeitgeber hochgehalten.

Auch für zukünftige Verhandlungen brauchen wir starke Gewerkschaften mit vielen engagierten Mitgliedern. Daher ein Aufruf an diejenigen, die noch nicht Mitglied einer Gewerkschaft sind – organisiert und engagiert euch! Denn nur starke Gewerkschaften können auch in Zukunft gute Ergebnisse erzielen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anja Weber'.

Anja Weber

Vorsitzende des DGB NRW

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 01.01.2018

Landesbesoldungsordnung A

BesGr.	2 - Jahres - Rhythmus				3 - Jahres - Rhythmus				4 - Jahres - Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2.231,02	2.304,21	2.361,08	2.417,95	2.474,81	2.531,68	2.588,55	2.645,43	2.702,32	2.759,20		
A 6	2.279,07	2.341,51	2.403,95	2.466,39	2.528,83	2.591,29	2.653,74	2.716,17	2.778,61	2.841,04		
A 7	2.343,04	2.398,50	2.476,12	2.553,78	2.631,42	2.709,03	2.786,70	2.842,11	2.897,59	2.953,06		
A 8		2.477,27	2.543,60	2.643,09	2.742,59	2.842,07	2.941,60	3.007,92	3.074,24	3.140,59	3.206,90	
A 9		2.595,50	2.659,98	2.764,88	2.869,79	2.974,71	3.079,62	3.151,71	3.223,88	3.295,99	3.368,09	
A 10		2.781,24	2.870,85	3.005,24	3.139,68	3.274,08	3.408,51	3.498,11	3.588,15	3.679,80	3.771,47	
A 11			3.163,45	3.297,18	3.430,93	3.564,69	3.701,41	3.792,60	3.883,82	3.976,28	4.069,31	4.162,37
A 12				3.541,01	3.703,49	3.866,62	4.032,05	4.142,97	4.253,90	4.364,85	4.475,79	4.586,68
A 13					4.133,03	4.312,67	4.492,34	4.612,12	4.731,89	4.851,69	4.971,48	5.091,26
A 14					4.388,51	4.621,50	4.854,47	5.009,80	5.165,12	5.320,46	5.475,78	5.631,12
A 15						5.069,96	5.326,11	5.531,02	5.735,96	5.940,91	6.145,84	6.350,77
A 16						5.586,83	5.883,05	6.120,09	6.357,10	6.594,09	6.831,12	7.068,12

Landesbesoldungsordnung B

BesGr.	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11
	6.350,77	7.367,96	7.798,60	8.249,64	8.767,10	9.255,76	9.731,08	10.226,52	10.841,65	12.751,90	13.244,21

Landesbesoldungsordnung R

BesGr.	2 - Jahres - Rhythmus											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		4.223,29	4.317,86	4.561,83	4.805,85	5.049,82	5.293,82	5.537,82	5.781,80	6.025,81	6.269,77	6.513,81
R 2			4.901,92	5.145,89	5.389,89	5.633,92	5.877,91	6.121,88	6.365,89	6.609,87	6.853,87	7.097,82
R 3	7.798,60											
R 4	8.249,64											
R 5	8.767,10											
R 6	9.255,76											
R 7	9.731,08											
R 8	10.226,52											
R 10	12.751,90											

Landesbesoldungsordnung W

BesGr.	W 1	W 2	W 3
	4.438,24	5.840,82	6.451,71

Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 01.01.2018

	Stufe 1 (§ 43 Abs. 1 LBesG NRW)	Stufe 2 (§ 43 Abs. 2 LBesG NRW)
BesGr. A 5 bis A 6	134,12	256,74
BesGr. A 7 und A 8	132,54	253,72
übrige Besoldungsgruppen	137,50	257,25

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen

A 5 bis A 6 um	122,62 Euro,
A 7 und A 8 um	121,18 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um	119,75 Euro.

Für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag in den Besoldungsgruppen

A 5 bis A 6 um	377,36 Euro,
A 7 und A 8 um	372,89 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um	368,44 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um	6,84 Euro,
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um	20,51 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Familienzuschlag für Anwärterinnen und Anwärter*

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 01.01.2018

	Stufe 1 (§ 43 Abs. 1 LBesG NRW)	Stufe 2 (§ 43 Abs. 2 LBesG NRW)
BesGr. A 5 bis A 8	132,54	253,72
übrige Besoldungsgruppen	139,18	260,36

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um	121,18 Euro,
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	372,89 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um	6,76 Euro,
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um	20,27 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff „Besoldungsgruppe“ verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 01.01.2018

Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, in das die Anwärterin/der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.199,78
A 9 bis A 11	1.255,68
A 12	1.400,37
A 13	1.433,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe c	1.469,43

Mehrarbeitsvergütung

(Beträge je Stunde in Euro) gültig ab 01.01.2018

Nach § 4 Abs. 1 MVergV	
in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	14,99
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	20,56
in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16	28,36
Nach § 4 Abs. 3 MVergV (Schuldienst)	
Nr. 1 gehobener Dienst aller Schulformen, soweit nicht 2. oder 3. zutrifft	19,13
Nr. 2 gehobener Dienst aller Schulformen, dessen Eingangsamter mind. der BesGr A 12 zugeordnet sind, höherer Dienst an Grund- und Hauptschulen	23,71
Nr. 3 gehobener Dienst aller Schulformen, dessen Eingangsamter der BesGr A 13 zugeordnet sind, höherer Dienst an Förder- und Realschulen	28,15
Nr. 4 und 5 höherer Dienst an Gymnasien, berufsbildenden Schulen, Kollegschulen und an Fachhochschulen	32,91

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(Beträge je Stunde in Euro) gültig ab 01.01.2018

Geregelt in der Erschwerniszulagenverordnung

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuLV	
An Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24./31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen	3,36
Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2a EZuLV	
An den übrigen Samstagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr	0,64
Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2b EZuLV	
Im Übrigen in der Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr	1,28

Stellenzulagen

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 01.01.2017

Nach § 49 LBesG NRW (Polizei), § 50 LBesG NRW (Feuerwehr), § 51 LBesG NRW (Justiz)

Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit

von einem Jahr in den Besoldungsgruppen

bis A 6	66,87
A 7 und A 8 und für Anwärter	66,08
ab A 9	65,28

von zwei Jahren in den Besoldungsgruppen

bis A 6	133,75
A 7 und A 8 und für Anwärter	132,16
ab A 9	130,56

Nach § 52 LBesG NRW (Außendienst der Steuerverwaltung)

Die Zulage beträgt

in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen

bis A 6	17,90
A 7 und A 8	17,69
ab A 9	17,48

in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt

39,31

Nach § 55 Abs. 1 LBesG NRW (Lehrer)

Nr. 1	in voller Höhe	153,75
	in Höhe von 2/3	102,50
Nr. 2		93,17
Nr. 3 in den Besoldungsgruppen	A 13	21,75
	A 14	57,42
Nr. 4	a) als Fachkraft	153,75
	b) als Leiterin oder Leiter	256,25

Nach § 56 Nr. 2 LBesG NRW (Techniker)

bis A 6	40,27
A 7 und A 8	39,79
ab A 9	39,31

Strukturzulage

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 01.01.2018

Nach § 47 LBesG NRW

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa	
in der Besoldungsgruppe A 6	21,90
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8	21,64

Doppelbuchstabe bb 83,64

Buchstabe b und c 92,96

Amtszulagen

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 01.01.2018

Dem Grunde nach geregelt in den Besoldungsordnungen A + B, festgelegt in Fußnoten

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	40,90
nach Fußnote 3 und 4 zur Besoldungsgruppe A 5	75,46
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6	75,46
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	74,56
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 Prozent des jew. Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der BesGr A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	297,28
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	297,28
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12	172,66
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	207,12
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	290,73
nach Fußnote 8, 10 u. 11 zur Besoldungsgruppe A 13	302,11
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	241,20
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	207,12
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	207,12
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	207,12
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	320,02
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	494,07
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw	207,12
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	207,12
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	207,12
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	207,12
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	207,12
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	203,26
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 16	225,67
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	229,00
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	229,00
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	343,50
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3	229,00
nach § 46 des Landesbesoldungsgesetzes	231,65

* Soweit i. d. Tabelle der Vermerk kw aufgeführt wird, sind damit künftig wegfallende Ämter gekennzeichnet.

Beitrittserklärung in eine Gewerkschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes



Der Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel ein Prozent des Bruttoeinkommens. Stark vergünstigte Beiträge gibt es für Studierende, Arbeitslose und Rentner.

Weitere Infos unter: www.dgb.de/mitglied-werden

Name Vorname

Straße Hausnummer

PLZ/Wohnort Geburtsdatum

Nationalität Geschlecht

Telefon E-Mail

Beruf Beschäftigung bei

Ort der Beschäftigung / Ausbildung / des Studiums Branche/Wirtschaftszweig

Beruflicher Status

Arbeiter/in Angestellte/r Beamtin/Beamter Auszubildende/r Student/in Sonstiges

Monatl. Bruttoeinkommen (zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages)

Geldinstitut

Konto-Nr. / IBAN (Bankleitzahl)

Datum Unterschrift

Die in obigem Formular gemachten Angaben berechtigen die zuständige Gewerkschaft, diese Daten zur Erledigung der im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehenden Aufgaben (Mitgliederbestandsverwaltung, Mitgliederinformation sowie Beitragseinzug) im erforderlichen Umfang elektronisch zu verarbeiten. Die Datenweitergabe an die zuständige Gewerkschaft erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Zweckbestimmung und erfolgt in einem verschlüsselten Verfahren.

Ich bevollmächtige die Gewerkschaft _____ meinen satzungsgemäßen Beitrag bei Fälligkeit von meinem angegebenen Konto per Lastschrift abzubuchen. Sollte mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Einlösungsverpflichtung. Die vorstehende Einverständniserklärung sowie die Lastschriftbevollmächtigung kann ich nur gegenüber der oben genannten Gewerkschaft widerrufen.

Bitte ausfüllen, unterschreiben und an den DGB-Bundesvorstand, Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin senden oder faxen an 030-24060655.

Werde Mitglied einer Gewerkschaft:
www.dgb.de/mitglied-werden

Herausgeber:

DGB-Bezirk NRW
Abteilung Öffentlicher Dienst/Beamte
Friedrich-Ebert-Straße 34-38
40210 Düsseldorf
Daniela.Zinkann@dgb.de
www.nrw.dgb.de

Titelfoto Copyright: DGB NRW

Klimaneutraler Druck auf 100% Altpapier
mit Blauem Engel und FSC-zertifiziert